



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Frau Bürgermeister
Marktgemeinde Göpfritz an der Wild
Hauptstraße 72
3800 Göpfritz an der Wild

IVW3-A-3250501/009-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Agim Demiri

13791

28. November 2025

Gerald Gieler

12553

Betrifft

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild,
Verwaltungsbezirk Zwettl;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Die letzte Gebarungseinschau fand im Jahr 2017 statt. Die nunmehrige Einschau erstreckte sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Kassen-, Buch- und Haushaltsführung,
- Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel,
- Abgaben, Steuern und Gebühren,
- Finanzlage

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gebarungseinschau und die in diesem Zusammenhang erfolgte Sichtung und Prüfung von Unterlagen bzw. Buchhaltungsdaten stichprobenweise erfolgte.

Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick dar. Arbeitsweisen, welche nicht unmittelbar im Prüfbericht beanstandet werden, können daher, aufgrund der Stichprobenprüfung, nicht zwangsläufig als „frei von Fehlern“ eingestuft werden.

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

1.1.2. Zahlwege (ZW)

1.1.3. Anordnung

1.1.4. Abgabenrückstände

1.2. Bedarfszuweisungen III (BZ III)

1.3. Buchführung

1.3.1. Vorbericht

1.3.2. Haushaltspotentialrücklage

1.4. Haushaltsführung

1.5. Gemeindeeinrichtungen

1.6. Organisation der Gemeinde

1.6.1. Bürgerservicestelle (inklusive Postpartner)

1.6.2. Vertretung

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

2.1.1. Gebührenhaushalt

2.1.2. Friedhofsordnung

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

2.2.2. Wasserleitungsordnung

2.3. Abwasserbeseitigung

2.4. Hundeabgabe

2.5. Aufschließungsabgabe

2.6. Ratenzahlung

3. Finanzlage

- 3.1. Haushaltspotential
- 3.2. Finanzspitze
- 3.3. Ertragsanteile
- 3.4. BZ I, BZ II und Finanzaufweisungen des Bundes
- 3.5. Eigene Steuern
- 3.6. Einwohnerentwicklung
- 3.7. Schulden
- 3.8. Ermessenausgaben und Gemeindeeinrichtungen
- 3.9. Zusammenfassung

1. Gemeindehaushalt

1.1. Kassenführung

1.1.1. Kassenbestandsaufnahme

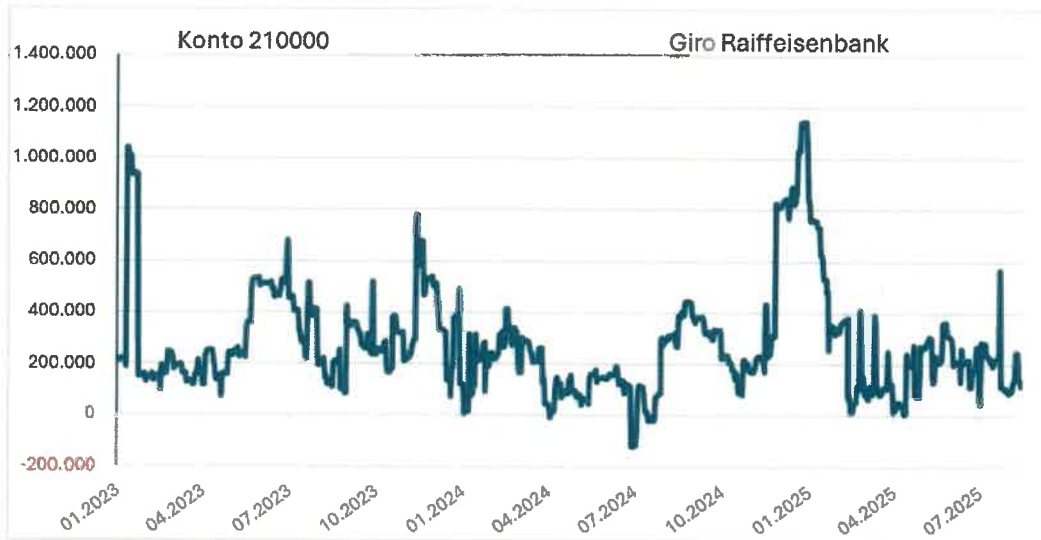
Zu Beginn der Gebarungseinschau wurden (aufgrund des Tagesabschlusses vom 12. August 2025) die Bestände überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Gemeinde belassen wurde. Es ergab sich die Übereinstimmung zwischen den Kassensoll- und Kassenistbeständen.

Am ersten Ausdruck des o.a. Tagesabschlusses war festzustellen, dass die Festgeld- und Sparkonten am Tagesabschluss nicht als eigene Zahlungswege ausgewiesen waren. Die Darstellung wurde umgehend korrigiert.

1.1.2. Zahlungswege (ZW)

Die unbaren Gebarungsfälle der Gemeinde werden über ein Hauptkonto (Sachkonto 210000), zwei Online-Sparkonten (Sachkonten 210070 und 210080) sowie vier Festgeldkonten (Sachkonto 210060) bei der Raiffeisenbank Waidhofen a.d. Thaya abgewickelt.

Laut den vorgelegten Unterlagen (elektronische Umsatzauswertung, valutamäßig) waren auf dem Hauptkonto (Sachkonto 210000) ab Beginn des Jahres 2023 bis Mitte August 2025 folgende Bestände vorhanden (siehe Diagramm):



Der Habenzinssatz des Girokontos betrug zum Zeitpunkt der Einschau 0,500 % p.a..

Auf dem Girokonto wurden in den Monaten April, Juni und Juli 2024 vereinzelt Überziehungen festgestellt, die jedoch innerhalb der mit der Raiffeisenbank vereinbarten Kassenkreditrahmen lagen.

Die Habenverzinsung der Guthaben auf den Spar- sowie Festgeldkonten stellte sich zu Beginn der Einschau wie folgt dar:

Konten	Konto Nr.	Haben	Ablaufdatum
Sparkonto		0,010 %	-
Sparkonto		0,010 %	-
Festgeldkonto		1,189 %	30.09.2025
Festgeldkonto		1,068 %	11.09.2025
Festgeldkonto		1,227 %	31.10.2025
Festgeldkonto		1,151 %	28.08.2025

Es wird empfohlen, Gespräche mit dem Kreditinstitut zwecks Verbesserung der Habenzinssätze zu führen.

1.1.3. Anordnung

Die Anordnung der Auszahlung der Bezüge der gewählten Organe erfolgte generell nur durch die Bürgermeisterin.

Zahlungen, die die Bürgermeisterin betreffen, dürfen gemäß § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 nur vom Vizebürgermeister angeordnet werden. Bei Verhinderung des Vizebürgermeisters gilt die Vertretungsregelung gemäß § 27 leg.cit..

Belege, die sowohl den Bezug der Bürgermeisterin als auch des Vizebürgermeisters betreffen, sind daher von beiden anzuordnen.

1.1.4. Abgabenrückstände

Die Abgabenrückstände wurden der Bürgermeisterin nicht nachweislich vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 76 Abs. 6 NÖ GO 1973 sind dem Bürgermeister in der Vollziehung des Voranschlages (VA) vom Kassenverwalter u.a. vierteljährlich die Abgabenrückstände zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Bedarfszuweisungen III (BZ III)

Die der Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2024 unter den Titeln „Straßen- und Brückenbau“, „Veranstaltungshalle“ sowie „Kinderspielplatz“ gewährten Bedarfszuweisungen III wurden überprüft. Es wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Die im Jahr 2023 für die Zwecke „Straßen- und Brückenbau“ und „Veranstaltungshalle“ gewährten BZ III von € 60.000,-- und € 160.000,-- wurden irrtümlicherweise unter der Kontengruppe (KG) 301 „Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern“ verbucht.

Die BZ III sind ausschließlich für den bewilligten Zweck bei der KG 871 „Kapitaltransfers aus Gemeindebedarfszuweisungsmitteln darzustellen.

1.3. Buchführung

1.3.1. Vorbericht

Bei Durchsicht der Rechnungsabschlüsse (RA) der letzten Jahre wurde festgestellt, dass diesen kein Vorbericht angeschlossen war.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (GHVO) hat der Voranschlag (VA) sowie der RA neben den Bestandteilen und Anlagen der VRV 2015 unter anderem auch den Vorbericht zu enthalten.

Gemäß § 3 leg.cit. hat der Vorbericht zumindest einen Überblick über die Entwicklung des Gemeindehaushaltes auf Grundlage der VA und RA im Zeitraum der letzten 5 Jahre zu geben und ist insbesondere darzustellen:

- **Entwicklung des Haushaltspotentials;**
- **Entwicklung des Nettoergebnisses;**
- **Entwicklung der Volkszahl;**
- **Entwicklung der Abgabenertragsanteile;**
- **Entwicklung des Schuldenstandes;**
- **Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven;**
- **Entwicklung der Leasingverpflichtungen;**

- **Entwicklung der Haftungen;**
- **Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung;**
- **Entwicklung der NÖKAS-Umlage;**
- **Entwicklung der Sozialhilfeumlage.**

1.3.2. Haushaltspotentialrücklage

Lt. RA 2024 errechnet sich ein kumuliertes Haushaltspotential (H4) von € 1.529.888,26. Eine Haushaltspotentialrücklage wurde bisher nicht gebildet.

Das „kumulierte Haushaltspotenzial (Eigenmittel) Endstand“ (H4) ist am Ende des Finanzjahres über das Konto 935077 „allgemeine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserven – Haushaltspotenzial (Eigenmittel)“ einer Abwicklungsrücklage zuzuführen.

Dies hat sowohl bei einem positiven Wert als auch bei einem negativen Wert zu erfolgen. Zu Beginn des darauffolgenden Finanzjahres ist diese Abwicklungsrücklage auszuweisen und dem jährlichen Haushaltspotenzial (Eigenmittel) (H1) zur Gänze hinzuzurechnen (§ 5 Abs. 8 NÖ GHVO).

1.4. Haushaltsführung

Im Jahr 2024 gab es vereinzelt bei einigen Haushaltsstellen (HHSt.) außer- bzw. überplanmäßigen Mittelverwendungen, die nicht durch Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne der §§ 75 und 76 NÖ GO 1973 genehmigt waren.

(Beträge lt. 1. Nachtragsvoranschlag (NTVA) 2024 sowie RA 2024; lt. Finanzierungshaushalt (FHH), z.B.:

HHSt.	Gebahrung	1. NTVA 2024	RA 2024	Überschreitung
1/816-619	Instandhaltung	1.000,00	5.196,46	4.196,46
1/821-617	Instandhaltung von Fahrzeugen	19.000,00	28.049,02	9.049,02
1/850-004	Wasser- und Kanalisationsbauten	50.000,00	110.520,34	60.520,34
1/851-612	Instandhaltung	15.000,00	20.602,29	5.602,29
1/851-004	Wasser- und Kanalisationsbauten	293.000,00	324.872,26	31.872,26

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ GO 1973 sind Mittelverwendungen, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.

Gemäß § 75 Abs. 2 leg.cit. dürfen Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.

Gemäß § 76 Abs. 1 leg.cit. bildet der VA (NTVA) die Grundlage für die Verwaltung aller Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen.

Gemäß § 76 Abs. 5 leg.cit. hat der Bürgermeister bei unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben, die im VA nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder den VA überschreiten (überplanmäßige Ausgaben) vor ihrer Leistung einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung eines Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben anordnen. Er muss jedoch in der nächstfolgenden

Sitzung die Genehmigung des Gemeinderates einholen oder einen NTVA beantragen.

1.5. Gemeindeeinrichtungen

Die Gemeinde gehört dem Gemeindeverband der Musikschule Vitis an . Die Auszahlungen des Gemeindeverbandes werden lt. RA 2024 sowie VA 2025 wie folgt bedeckt (Beträge lt. FHH):

	RA 2024		VA 2025	
	Einzahlungen	in %	Einzahlungen	in %
Beiträge Gemeinden	498.500,40	47,5	624.600,00	45,1
Schülerbeiträge (inkl. Leihgebühren)	255.245,53	24,3	346.900,00	25,1
Förderung Land	292.077,20	27,8	402.600,00	29,1
Sonstige Einnahmen	4.436,91	0,4	9.300,00	0,7
Gesamt	1.050.260,04	100,0	1.383.400,00	100,0

Aus der Aufstellung ist zu erkennen, dass die Schülerbeiträge im Jahr 2024 lediglich rd. 24,3 % betragen bzw. lt. VA 2025 rd. 25,1% der Einzahlungen betragen.

In der Sitzung des Vorstandsvorstandes vom 3. April 2025 wurden die aktuell gültigen Tarife (wirksam ab dem Schuljahr 2025/2026) beschlossen. Davor wurden die Tarife in der Vorstandsvorstandssitzung vom 28. Februar 2024 festgelegt.

Grundsätzlich sollte im Bereich der Musikschule eine Drittelung der Kosten zwischen dem Land, der Gemeinde und den Beitragspflichtigen gegeben sein.

Von den Gemeindevertretern ist im Musikschulverband verstärkt darauf zu achten.

1.6. Organisation der Gemeinde

1.6.1. Bürgerservicestelle (inklusive Postpartner)

Am Gemeindeamt ist die Bürgerservicestelle („inklusive“ Postpartner) wie folgt geöffnet:

<i>Montag:</i>	<i>07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:30 Uhr</i>
<i>Dienstag:</i>	<i>07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr</i>
<i>Mittwoch:</i>	<i>07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr</i>
<i>Donnerstag:</i>	<i>07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr</i>

Die Gesamtöffnungszeit beträgt somit 40,5 Stunden! Zudem sind die Bediensteten auch ganztags telefonisch erreichbar.

Gemäß § 8 Abs. 1 Postmarktgesetz sind Post-Geschäftsstellen im Regelfall an mindestens 5 Werktagen pro Woche zu öffnen. Die wöchentliche Öffnungszeit darf, bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche, 20 Stunden nicht unterschreiten.

Die Öffnungszeiten der Bürgerservicestelle sowie die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit sind grundsätzlich als lang anzusehen.

Es wird empfohlen, über eine Reduzierung der täglichen, ganztägigen Erreichbarkeit und der „Öffnungszeiten“ der Bürgerservice- und Postservicestelle zu beratschlagen.

Es sollte auf die in den letzten Jahren generell gestiegenen Arbeitsanforderungen (z.B. im Zusammenhang mit der VRV 2015, etc.) Bedacht genommen werden.

1.6.2. Vertretung

Es gibt einige wesentliche Tätigkeiten der Amtsleiterin, die nur von ihr selbst wahrgenommen bzw. durchgeführt werden können (z.B. Erstellung VA, NTVA, RA, Lohnverrechnung).

Es sollte in Betracht gezogen werden, auch eine zweite Bedienstete mit den o.g. Aufgaben der Amtsleiterin vertraut zu machen.

2. Abgaben, Steuern und Gebühren

2.1. Friedhof

2.1.1. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt „Friedhof“ (in den Katastralgemeinden Göpfritz an der Wild, Scheieldorf und Kirchberg an der Wild gibt es jeweils einen Friedhof) wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2024) nicht kostendeckend geführt, wobei anzuführen ist, dass dem Gebührenhaushalt keine (anteiligen) Sachkosten der Verwaltung zugeordnet wurden. Lt. 2. NTVA 2025 ergibt sich ein rechnerischer Abgang in der Höhe von € 7.300,--.

RA/VA	Friedhof - 817				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebsergebnis
RA 2021	15.631,00	26.248,49	-10.617,49	0,00	-10.617,49
RA 2022	23.651,00	22.197,99	1.453,01	0,00	1.453,01
RA 2023	21.457,00	25.647,20	-4.190,20	0,00	-4.190,20
RA 2024	40.098,24	45.645,47	-5.547,23	0,00	-5.547,23
Gesamt	100.837,24	119.739,15	-18.901,91	0,00	-18.901,91
2. NTVA 2025	19.800,00	27.100,00	-7.300,00	0,00	-7.300,00

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt

Sämtliche Grabstellen- und Beerdigungsgebühren wurden vom Gemeinderat letztmalig am 9. Dezember 2020 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2021) angepasst (Ausnahme: Beerdigungsgebühr für Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab (Gemeinderatsbeschluss vom 20. Oktober 2022 (rechtskräftig mit 1. Jänner 2023))).

Der anteilige Sachaufwand der Verwaltung ist dem Gebührenhaushalt entsprechend zuzuordnen.

Der Gebührenhaushalt ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten. Der Friedhofssektor sollte über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend geführt werden.

Dem Gemeinderat sollte daher Gelegenheit gegeben werden, die Friedhofsgebühren anzupassen.

2.1.2. Friedhofsordnung

Die vorgelegte Friedhofsordnung stammt aus dem Jahr 2013 (in Kraft mit 1. November 2013) und entspricht möglicherweise nicht mehr den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist für jeden Friedhof vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat.

Die vorgelegte Friedhofsordnung sollte in Abstimmung mit der Abteilung Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) beim Amt der NÖ Landesregierung überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

2.2. Wasserversorgung

2.2.1. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2024) in Summe kostendeckend geführt, wobei anzuführen ist, dass keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter erst ab dem Jahr 2023 aufgrund von Stundenaufzeichnungen zugeteilt wurden (in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund von Schätzungen).

Lt. 2. NTVA 2025 ergibt sich eine finanzielle Belastung von € 52.700,-- (siehe Tabelle).

RA/VA	Wasserversorgung - 850				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebs- ergebnis
RA 2021	281.332,90	170.884,98	110.447,92	0,00	110.447,92
RA 2022	180.182,43	151.973,21	28.209,22	0,00	28.209,22
RA 2023	159.743,88	198.043,20	-38.299,32	0,00	-38.299,32
RA 2024	167.179,32	211.182,13	-44.002,81	0,00	-44.002,81
Gesamt	788.438,53	732.083,52	56.355,01	0,00	56.355,01
2. NTVA 2025	197.400,00	250.100,00	-52.700,00	0,00	-52.700,00

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt
Inv.NW: Investitionsnachweis

Sämtliche Gebühren (Wasseranschlussabgabe, Bereitstellungsgebühr und Wasserbezugsgebühr) wurden vom Gemeinderat letztmalig am 26. Juni 2025 (rechtskräftig mit 1. Oktober 2025) festgelegt.

Der anteilige Sachaufwand der Verwaltung ist dem Gebührenhaushalt entsprechend zuzuordnen.

Sollte sich im Jahr 2025 und auch künftig eine Unterdeckung ergeben bzw. abzeichnen, wären die Gebühren neu zu kalkulieren und gegebenenfalls dem Gemeinderat neuerlich Gelegenheit zu geben, die Gebühren entsprechend anzupassen.

2.2.2. Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung stammt aus dem Jahr 2001.

Mit der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1) sollte abgeklärt werden, ob eine Änderung der aktuellen Verordnung notwendig ist. Gegebenenfalls wäre eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

**Die Wasserleitungsordnung, in der auch der Versorgungsbe-
reich geregelt wird, ist Voraussetzung für die Einhebung von
Wasseranschlussabgaben.**

2.3. Abwasserbeseitigung

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ wurde in den letzten Jahren (lt. RA 2021 bis 2024) nicht kostendeckend geführt, wobei auch hier anzuführen ist, dass keine anteiligen Sachkosten der Verwaltung gebucht und die Personalkosten der Bauhofmitarbeiter erst ab dem Jahr 2023 aufgrund von Stundenaufzeichnungen zugeteilt wurden (in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund von Schätzungen).

Auf die im Jahr 2024 gebuchte Zuführung sowie die im 2. NTVA 2025 veranschlagte Zuführung an ein Projekt „Abwasserbeseitigung“ wird dabei zusätzlich aufmerksam gemacht.

Lt. 2. NTVA 2025 ergibt sich eine finanzielle Belastung von € 201.300,-- (siehe Tabelle).

RA/VA	Abwasserbeseitigung - 851				
	operative Gebarung FHH			Investitionsnachweis FHH	
	Einzahlungen	Auszahlungen	Differenz	Zuf.a.Proj. (-)	Betriebsergebnis
RA 2021	524.121,86	573.522,96	-49.401,10	0,00	-49.401,10
RA 2022	618.826,42	615.130,20	3.696,22	0,00	3.696,22
RA 2023	578.771,74	666.459,44	-87.687,70	0,00	-87.687,70
RA 2024	770.932,40	658.477,01	112.455,39	86.471,84	25.983,55
Gesamt	2.492.652,42	2.513.589,61	-20.937,19	86.471,84	-107.409,03
2. NTVA 2025	743.900,00	768.700,00	-24.800,00	176.500,00	-201.300,00

Legende: FHH: Finanzierungshaushalt
Zuf.a.Proj.: Zuführungen an Projekt

Die jeweiligen Gebühren wurden vom Gemeinderat zuletzt wie folgt festgelegt:

	GR-Beschluss	Rechtskräftig mit
Kanaleinmündungsabgabe Schmutz- und Regenwasser	14. Dezember 2022	1. Jänner 2023
Kanalbenutzungsgebühr	11. Dezember 2023	1. Jänner 2024

Der anteilige Sachaufwand der Verwaltung ist dem Gebührenhaushalt entsprechend zuzuordnen.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ ist als selbstständiges Unternehmen der Gemeinde anzusehen und sollte den laufenden Haushalt nicht belasten.

Es wird darauf hingewiesen, dass „Zuführungen“ an Projekt „Abwasserbeseitigung“ grundsätzlich nur in der Höhe eines positiven Ergebnisses in der laufenden Gebarung (des Ansatzes 851) erfolgen sollten.

Sollte sich im Jahr 2025 und auch künftig ein Defizit ergeben bzw. abzeichnen, wären die Gebühren neu zu kalkulieren und gegebenenfalls dem Gemeinderat Gelegenheit zu geben, die Gebühren mit dem Ziel der Kostendeckung entsprechend anzupassen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Projekte der „Abwasserbeseitigung“ durch zweckgebundene Förderungen bzw. Rücklagen sowie Darlehensaufnahmen finanziert werden sollten. Zuführungen vom operativen Haushalt sollten nur bei Vorhandensein entsprechender Überhänge beim Gebührenhaushalt bereitgestellt werden.

2.4. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ wurde letztmalig am 10. Dezember 2010 (wirksam mit 1. Jänner 2011) vom Gemeinderat mit € 23,-- bzw. € 65,40 pro Hund festgelegt.

Da die Hundeabgabe für „alle übrigen Hunde“ und für „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential“ bereits seit mehr als 14 Jahren in gleicher Höhe eingehoben wird, erscheint eine angemessene Valorisierung gerechtfertigt (die Inflation betrug von Jänner 2011 bis Juni 2025 52,0 %).

2.5. Aufschließungsabgabe

Zum Zeitpunkt der Einschau betrug der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe € 450,-- (GR-Beschluss vom 11. Oktober 2012, rechtswirksam seit dem 1. November 2012).

Bereits im letzten Gebarungseinschaubericht im Jahr 2017 wurde eine Neuberechnung und entsprechende Anpassung des Einheitssatzes empfohlen.

Die Wohnbauförderung betreffend Aufschließungsabgabe war zum Zeitpunkt der Einschau wie folgt (GR-Beschluss 14. Dezember 2022, gültig ab 1. Jänner 2023):

- Förderung von 45 % der Aufschließungsabgabe bei der Errichtung von Wohnhäusern sowie bei der Ergänzung zur Aufschließungsabgabe für Bauland-Kerngebiet, Bauland-Wohngebiet und Bauland-Agrar
- Förderung von 50 % der Aufschließungsabgabe für Bauland-Betriebsgebiet

Die diesbezüglichen Auszahlungen beliefen sich in den letzten Jahren auf (jeweils lt. RA, gerundet auf € 100,--, lt. FHH):

2021	2022	2023	2024
54.400,00	61.600,00	66.600,00	31.500,00

Im 2. NTVA 2025 sind unter der HHSt. 1/480-768 „Förderung“ € 40.000,00 veranschlagt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2025 wurde der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe auf € 590,-- erhöht (wirksam mit 1. November 2025).

Außerdem wurden in dieser Sitzung die Wohnbauförderungsrichtlinien dahingehend geändert, dass die Förderung nur mehr für ein maximales Flächenausmaß von 700 m² gewährt und die Förderung erst nach der baubehördlichen Fertigstellung ausgezahlt wird.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Künftig sollte der Einheitssatz in kürzeren Abständen überprüft und, wenn erforderlich, entsprechend angepasst werden.

Bezüglich der Wohnbauförderung wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Förderung in der Höhe von 45 % (gedeckt bis 700 m²) nach wie vor hoch erscheint.

2.6. Ratenzahlung

In der Gemeindevorstandssitzung vom 24. März 2025 wurden u.a. drei Ratenzahlungen für diverse Abgaberrückstände beschlossen (Kdn.Nr. 1269000082, 1269002341 und 1269002143). Entsprechende Bescheide über die Ratenvereinbarungen konnten nicht vorgelegt werden.

Gemäß § 92 Abs. 1 lit. a und b Bundesabgabenordnung (BAO) sind Erledigungen einer Abgabenbehörde als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen.

Gemäß § 212b BAO sind bei Stundungen für Gemeindeabgaben Stundungszinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr vorzuschreiben (Voraussetzung: Abgabebetrag über € 200,--, Stundungszinsen höher als € 10,--).

Die Stundungszinsen sind (prozentmäßig) in den Bescheiden über die Ratenzahlung anzuführen und nach der letzten Ratenzahlung gesondert mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

3. Finanzlage

3.1. Haushaltspotential

Sämtliche Gebarungsfälle einer Gemeinde werden auf Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 in einem Dreikomponentensystem – bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung – erfasst und ausgewiesen.

Das Haushaltspotential berechnet die verfügbaren Eigenmittel (falls vorhanden), mit denen Rücklagen gebildet und Investitionen durch Zuweisungen von der operativen zur investiven Gebarung bedeckt werden können. Lt. 2. NTVA 2025 errechnet sich ein positiver „Endstand kumuliertes Haushaltspotential“ von rd. € 640.800,--.

Lt. den RA 2023 und 2024 errechnen sich positive jährliche Haushaltspotentiale von rd. € 56.500,-- und rd. € 202.400,--. Im 2. NTVA 2025 ist ein diesbezügliches Ergebnis von € -267.700,-- ausgewiesen. Dem Entwurf des VA 2026 (per 14. November 2025) war ein knappes positives jährliches Haushaltspotential von € 3.500,-- zu entnehmen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Berechnung des Haushaltspotentials ist, dass die Buchungen auf den richtigen Kontengruppen erfolgen und die Projektcodes richtig vergeben werden. Durch falsche Zuordnungen kann sich ein nicht korrektes Haushaltspotential errechnen und das eigentliche Ergebnis der operativen (laufenden) Gebarung wird verfälscht dargestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 23. Juni 2021 (IVW3-LG-7100010/086-2021) und 8. Juli 2025 (IVW3-ALLG-5230001/054-2025) aufmerksam gemacht.

3.2. Finanzspitze

Die Finanzlage der Gemeinde ist - unter anderem auch aufgrund den aktuell vorherrschenden schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. Ertragsanteile, Umlagenzahlungen etc.) - auf Basis des 2. NTVA 2025 als angespannt zu bezeichnen. Es errechnet sich eine negative Finanzspitze von € 116.100,--.

Unter dem Begriff „Finanzspitze“ ist jener Wert bzw. Betrag zu verstehen, der sich bei Gegenüberstellung der laufenden Ein- und Auszahlungen (auf Basis des jährlichen Haushaltspotentials) sowie der Berücksichtigung künftig hinzukommender bzw. wegfallender Ein- und Auszahlungen (z.B. Zinsenzuschüsse, Darlehenstilgungen, etc.) ergibt.

Im Zusammenhang mit allfälligen unbedingt erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Darlehen, Leasing) wird auf die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 NÖ GO 1973 hingewiesen, wonach Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 und 3 keiner Genehmigung bedürfen, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Summe der Erträge des Ergebnis-

voranschläges nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschläges des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung. Bei Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 ist der gesamte Wert der Leistung maßgeblich.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. bedürfen u.a. folgende Maßnahmen keiner Genehmigung:

- Darlehen, welche vom Bund oder Land oder von einem vom Bund oder Land verwalteten Fonds gewährt werden oder für deren Schuldendienst vom Bund oder vom Land oder von einem dieser Fonds ein Zinsenzuschuss geleistet wird.
- Darlehen, die der Vorfinanzierung von zugesicherten Darlehen gemäß Abs. 4 Z. 2 leg.cit. dienen.
- Darlehen für Hochwasserschutzmaßnahmen für die vom Bund oder Land Investitionszuschüsse gewährt werden.
- Darlehen und Haftungen für Projekte in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Abfallentsorgung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.
- Darlehen für die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus.
- Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt.

3.3. Ertragsanteile

Die Nettoertragsanteile (Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abzüglich der Einbehalte) sind im Jahr 2022 (im Vergleich zum Vorjahr) stark gestiegen. In den Jahren 2023 und 2024 gab es hingegen einen Rückgang dieser Einnahmen. Für das Jahr 2025 wird ein neuerlicher Rückgang dieser Mittel erwartet.

(Daten lt. RA 2021 bis 2024 und 2. NTVA 2025 (Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Ertragsanteile	1.643.400	1.885.100	1.791.200	1.798.700	1.778.000
Einbehalte:					
Berufsschülerhaltungsbeitrag	9.500	11.100	14.500	18.400	15.600
Wohnsitzgemeindebeitrag	12.600	7.300	9.200	9.000	8.900
Sozialhilfeumlage	230.700	248.200	274.800	294.500	334.000
Kinder- und Jugendhilfe	44.000	47.400	52.700	58.000	63.000
Nökas (Zweckaufwand)	467.100	486.400	486.900	522.000	554.000
Einbehalte gesamt	763.900	800.400	838.100	901.900	975.500
Nettoertragsanteile	879.500	1.084.700	953.100	896.800	802.500

3.4. BZ I, BZ II und Finanzaufweisungen des Bundes

Die weiteren Finanzaufweisungen (BZ I, Finanzaufweisungen des Bundes) entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2024 bzw. im Jahr 2025 (voraussichtlich) wie folgt (Daten lt. RA 2021 bis 2024 und 2. NTVA 2025 (Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Bedarfsaufweisungen I	116.100	122.500	123.300	90.100	87.300
Finanzaufweisungen Bund ⁽¹⁾	196.000	90.900	92.200	197.100	199.100
Finanzaufweisung § 28	0	0	0	0	48.300
Summe Finanzaufweisungen	312.100	216.400	215.500	287.200	334.700

⁽¹⁾: 2021: In diesem Betrag ist eine Aufstockung des Strukturfonds in Höhe von rd. € 113.100,-- enthalten.

Im Jahr 2022 erhielt die Gemeinde BZ II im Rahmen des blau-gelben Entlastungspakets in Höhe von rund € 43.300,--. Im darauffolgenden Jahr 2023 wurde der Gemeinde erneut BZ II aus dem Entlastungspaket in Höhe von rund € 15.500,-- gewährt.

3.5. Eigene Steuern

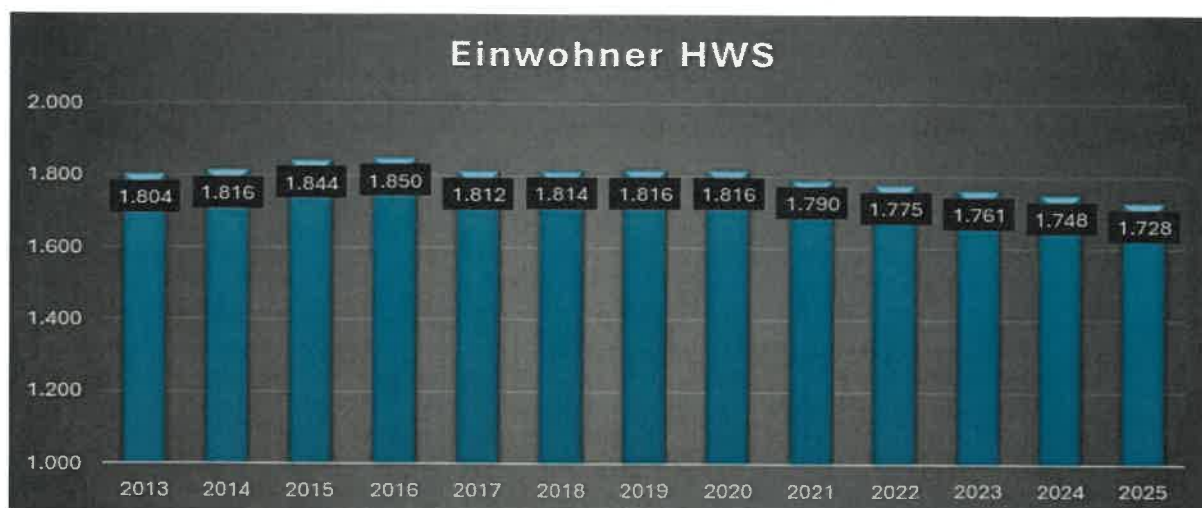
Die eigenen Steuern entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt (Beträge lt. RA 2021 bis 2024 und 2. NTVA 2025, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

	2021	2022	2023	2024	2025
Grundsteuern	102.500	97.300	100.000	104.000	99.000
Kommunalsteuer	204.700	254.700	301.700	318.200	300.000
Sonstige Steuern ⁽²⁾	31.000	31.100	20.800	36.900	40.500
Summe Eigene Steuern	338.200	383.100	422.500	459.100	439.500

⁽²⁾: In der als „Sonstige Steuern“ bezeichneten Zeile sind die Summen aus der Hundeabgabe und der Gebrauchsabgabe berücksichtigt.

3.6. Einwohnerentwicklung

Neben der Konjunkturlage und der damit einhergehenden grundsätzlichen Entwicklung der Ertragsanteile ist auch die Bevölkerungsentwicklung ein nicht unwesentlicher Faktor für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Entwicklung der Einwohnerzahl der Gemeinde - jeweils per Ende Oktober in den Jahren 2013 bis 2023 (maßgeblich für die Berechnung der Bundesabgabenertragsanteile der Jahre 2015 bis 2025) – ergibt folgendes Bild:



Per Ende Oktober 2024 hatten 1.748 Einwohner ihren Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde. Per 11. September 2025 waren 1.728 Einwohner mit ihrem HWS gemeldet.

3.7. Schulden

Die Gesamtschuldenstände (jeweils per Ende des Jahres) sowie die Nettoschuldendienste entwickelten sich wie folgt (Beträge lt. RA 2021 bis 2024 und 2. NTVA 2025, gerundet auf € 100,--):

Jahr	Schuldenstand	Nettoschuldendienst
2021	2.982.100	457.900
2022	2.081.600	394.900
2023	4.684.200	521.100
2024	5.472.200	668.500
2025	5.608.700	652.800

In den Jahren 2021 bis 2024 wurden folgende Darlehen aufgenommen:

Jahr	Zweck	Höhe
2021	keine Darlehensaufnahmen	
2022	Kläranlage	500.000
2023	Wasserversorgung	250.000
2023	Abwasserbeseitigung	480.000
2023	Kläranlage	850.000
2023	Veranstaltungssaal	500.000
2024	Kläranlage	500.000
2024	Kläranlage	500.000

Im 2. NTVA 2025 sind folgende Darlehensaufnahmen veranschlagt:

Zweck	Höhe
Feuerwehrhaus	150.000
Wasserversorgung	32.100
Abwasserbeseitigung	470.700

3.8. Ermessensausgaben und Gemeindeeinrichtungen

Nachstehend werden einige freiwillige Leistungen der Gemeinde (ausgenommen sind z.B. Beiträge an die Feuerwehr) angeführt. (Beträge lt. RA 2022 bis 2024 sowie 2. NTVA 2025, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

HH-Stelle	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025
019-723	Amtspausch. und Rep.ausgaben	4.800	3.500	3.900	5.000
062-768	Ehrungen und Auszeichnungen	5.000	16.000	4.800	5.600
094-729	Betriebsausflug	400	400	400	400
269-777	Subvention Vereine	4.700	1.900	5.300	5.300
282-768	Studienbeihilfen ⁽³⁾	1.900	900	700	1.000
451-728	Community Nurse NH-Plus	10.200	10.100	10.400	17.000
469-413	Säuglingswäschepaket	800	500	700	1.000
480-768	Wohnbauförderung	61.600	66.600	31.500	40.000
759-768/7681	Solar-, PV u. Heizungsförd. ⁽³⁾	10.500	23.000	21.600	15.000

⁽³⁾ Förderungen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2025 (geltend ab dem 19. September 2025) ersatzlos aufgehoben.

Die freiwilligen Leistungen sollten auch weiterhin laufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit geprüft werden.

Im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung der Gemeinde sind auch die jährlichen Belastungen bei den folgenden Gemeindeeinrichtungen von Bedeutung (Beträge lt. RA 2022 bis 2024 und 2. NTVA 2025, Finanzierungshaushalt, gerundet auf € 100,--):

Ansatz	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025
262	Sportplätze	0	5.200	2.500	4.200
320	Ausb.in Musik u. darst. Kunst (vgl. Pkt. 1.5.)	17.500	23.400	43.200	46.900
321	Einrichtungen der Musikpflege	3.300	3.500	2.600	3.000
390	Kirchliche Angelegenheiten	2.000	3.500	14.100	30.300
771	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus	44.600	58.500	52.200	55.500
817	Friedhof (vgl. Pkt. 2.1.)	0	4.200	5.500	7.300
850	Wasserversorgung (vgl. Pkt. 2.2.)	0	38.300	44.000	52.700
851	Abwasserentsorgung (vgl. Pkt. 2.3.)	0	87.700	0	201.300

3.9. Zusammenfassung

In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Lage sollten von der Gemeinde zumindest folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verhandlungen mit dem Kreditinstitut zwecks Verbesserung der Habenzinssätze auf den Zahlwegen;**
- **Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit beim Personal- und Sachaufwand);**
- **Anpassung der Abgaben (z.B. Einheitssatz Aufschließungsabgabe, Hundeabgabe, etc.) in kürzeren Abständen.**
- **Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Projekte auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.ä.);**
- **Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen;**
- **Weitestgehende Beschränkung der Mittelverwendungen auf die Pflichtausgaben unter regelmäßiger Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit;**
- **Möglichste Vermeidung von Darlehensaufnahmen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss;**
- **Auftragsvergaben für Projekte im Investitionsnachweis nach gesicherter Finanzierung sowie nach Vorliegen aller erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 NÖ GO 1973 (vgl. § 72a Abs. 9 NÖ GO 1973), wobei weiters darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Finanzierungsmittel abgestimmt wird.**

Diese Wahrnehmungen wurden am letzten Tag der Einschau an Ort und Stelle mit der Bürgermeisterin, dem Vizebürgermeister und der Amtsleiterin besprochen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Zwettl, Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i

